

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 94 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend die näheren Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung von Nachrichten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und zum Schutz der zu übermittelnden Daten gegen die unbefugte Kenntnisnahme oder Verwendung durch Dritte festsetzen.

In der Strafprozeßordnung (§§ 134ff StPO) ist geregelt, dass die Überwachung von Nachrichten nach gerichtlicher Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann. In operativer Hinsicht wird die Überwachung jedoch in der Regel von Sicherheitsbehörden wahrgenommen. Der Bundesminister Verkehr, Innovation und Technologie soll daher bei der Erlassung der Verordnung das Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Inneres herzustellen haben.

Bisher wurden die Anforderungen der Überwachung durch den Standard ETSI ES 201 671 Version 2.1.1 definiert. Dieser ist auf die moderne Sprachtelefonie (Voice over LTE) nicht anwendbar. Daher ist eine Anpassung erforderlich, ohne dass damit neue Überwachungsmöglichkeiten eingeführt werden.

Auf Grund der Notwendigkeit, die Effizienz dieses Ermittlungsinstruments sicherzustellen, sollen die Betreiber verpflichtet werden, die Schnittstelle, an welcher die zu überwachende Telekommunikation bereitgestellt wird, an den technischen Standard anzupassen, welcher nach Einführung von Voice over LTE erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen werden durch eine Definition von „Voice over LTE“ ergänzt.

Zu § 4:

Die Beschaffenheit der Schnittstellen, an der Informationen übergeben werden, sind wesentlich für das Funktionieren von Überwachungsmaßnahmen. An dieser Stelle werden daher die von den benutzten Schnittstellen zu erfüllenden technischen Kriterien festgelegt. Seit Erlassen der Stammfassung der Verordnung im Jahr 2001 ist nunmehr der Bedarf nach Weiterentwicklung dieser Festlegung und nach dessen Anpassung an den Stand der Technik aufgetreten. Die vorliegende Bestimmung wird daher um diejenigen Standards ergänzt, die im Hinblick auf die Einführung von über Voice over LTE erforderlich sind.

Zu § 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung legt eine dreimonatige Übergangsfrist fest. Der Implementierung der mit dieser Novelle neu festgelegten Standards verpflichteten Betreibern wird damit eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeräumt.